



**Antrag Nr. 10 zur 3. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 21. September 2013**

Antrag: § 9 Ziffer 2 d SpO SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 21.09.2013 mehrheitlich beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in § 9 Ziffer 2 d der letzte Absatz gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

Für den Fall eines Punktabzugs im Sinne von Ziffer b.) bis d.) gegen einen Verein, der in der betreffenden Spielklasse sowohl eine Herren- wie auch Frauenmannschaft am Spielbetrieb gemeldet hat, erfolgt der Punktabzug zu Lasten der Mannschaft, in deren Spielklasse mehr Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

Sollte die Staffelstärke der beiden Staffeln identisch sein, kann der Verein spätestens bis zum 1. Spieltag der früher beginnenden Staffel entscheiden, welcher Mannschaft die Punkte abgezogen werden. Sollte der Verein keine Mannschaft benennen, so werden beide Mannschaften mit dem voll umfänglichen Punktabzug sanktioniert.*

***Motive zur differenzierten Behandlung von Mannschaften im Sinne von § 9 Ziffer 2 d letzter Absatz befinden sich im Anhang zur Spielordnung.**

Begründung:

Die Veränderungen im § 9 Ziffer 2 d letzter Absatz beruhen auf den rechtlichen Erkenntnissen des Urteiles des Kreisgerichtes Nordfriesland vom 02.09.2013 sowie den darauf fußenden rechtlichen Bewertungen des SHFV-Verbandsgerichtes und tragen nunmehr dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz Rechnung.

Die Motive zur zukünftigen unterschiedlichen Behandlung von Mannschaften, die zwar auf einer Leistungsebene angesiedelt sind, aber in Staffeln unterschiedlicher Stärke am Spielbetrieb teilnehmen, sind fortan unter der laufenden Ziffer g dem Anhang zur Spielordnung zu entnehmen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.